

WUSV Zuchtprogramm Deutsche Schäferhunde



Präambel

Die planmäßige Zucht des Deutschen Schäferhundes begann im Jahre 1899 nach der Gründung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Die körperliche Beschaffenheit und die Wesens- und Charaktereigenschaften des Deutschen Schäferhundes sind im Rassestandard festgehalten, der vom Gründerver ein im Mutterland festgelegt und bei der FCI unter der Nummer 166 hinterlegt ist.

Das Ziel innerhalb der Weltunion der Vereine für Deutsche Schäferhunde (WUSV) e.V. und ihrer Mitgliedsvereine ist es, den Deutschen Schäferhund als einen gesunden, Umwelt verträglichen und zu hohen Leistungen veranlagten Gebrauchshund im Sinne des Vereinsgründers Max von Stephanitz zu erhalten und zu fördern.

Zur Erreichung dieses Ziels wurde von der WUSV-Vollversammlung das nächste hende Zuchtprogramm der Rasse „Deutscher Schäferhund“ in den Varietäten „Stockhaar“ und „Langstockhaar mit Unterwolle“ erlassen. Es umfasst die folgenden 5 Qualitätskriterien:

- A) Gesundheit
- B) Wesen
- C) Abstammungskontrolle
- D) Leistung
- E) Exterieur (Standard)

Die Beurteilung der Qualitätskriterien erfolgt nach zertifizierten Standards und bedingt die eindeutige Identifizierbarkeit des Einzeltieres. Nebst wissenschaftlichen Studien finden Zuchtwert-Analysen und –Schätzungen Eingang in die Aktualisierungen der Zuchtbestimmungen.

Aus eigenem Entschluss und in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, können die Mitgliedsvereine strengere Bestimmungen erlassen. Sie sollen dem Grundsatz „zugunsten der Rasse“ entsprechen und nicht Zucht verhindernd wirken.

Ausstellungen/Zuchtschauen

I. Begriffsbestimmungen

11. Vereins-Zuchtschau

Die nationalen Mitgliedsvereine führen Zuchtschauen für die Varietäten „Stockhaar“ und „Langstockhaar mit Unterwolle“ durch. Die Beurteilung der Hunde erfolgt getrennt nach ihrer Haarart in Klassen und Zuchtgruppen.

12. Nationale Siegerschau

In jedem WUSV Mitgliedsland darf pro Jahr nur eine nationale Siegerschau mit Vergabe der Bewertung „Vorzüglich Auslese“ („VA“) veranstaltet werden.

Dies gilt auch dann, wenn es in einem Land mehrere Mitgliedsvereine gibt. In diesem Falle haben die betroffenen Vereine eine Einigung herbeizuführen und diese dem WUSV-Generalsekretariat mitzuteilen.

Internationale Siegerschauen, zum Beispiel COAPA Siegerschauen, Continentale Siegerschau, nordische Siegerschau sind nach Autorisierung durch die WUSV erlaubt.

13. Stephanitz Memorial

Im Rahmen der WUSV-Weltmeisterschaft ist die Angliederung einer Zuchtschau („Stephanitz Memorial“) möglich, falls es die lokalen Möglichkeiten zulassen. Auf dieser Veranstaltung wird kein VA vergeben.

II. Organisation der Zuchtschauen

1. Zuchtschauen müssen öffentlich sein.

2. Auf allen Zuchtschauen muss unter anderem die Mentalität (Umweltverträglichkeit) der ausgestellten Hunde bewertet werden. Die Möglichkeit einer angemessenen Gangwerksprobe muss gewährleistet sein.

Die Schussgleichgültigkeit wird auf Distanz von ca. 15 Schritten mit einem Kaliber von 6mm (Schreckschuss) getestet.

Sofern ein offizielles Verbot bezüglich einer Schussprobe besteht, ist zwingend ein „Startbrett“ zu verwenden.



3. Für die Zuchtschauen ist ein Schauführer (Katalog) zwingend vorgeschrieben.

In ihm sind alle zur Vorführung in der Zuchtschau gemeldeten Hunde unter Angabe des Namens des Hundes, der Zuchtbuchnummer, der Chip- bzw. Tätowier Nummer, Wurftag, AKZ, HD/ED Befund, den Angaben zu den Elterntieren, Namen des Züchters, dem Namen des Eigentümers, ggf. dem Namen des Halters, aufgeführt.

Eine anerkannte Bewertung kann nur ein Hund erhalten, der im offiziellen Katalog aufgeführt ist

4. Es dürfen nur Hunde zur Veranstaltung angenommen werden, die:

- eine WUSV/FCI-anerkannte Ahnentafel besitzen;
- eindeutig per Chipnummer oder Tätowierung identifizierbar sind,
- frei von Anzeichen von Krankheiten sind,
- nicht mit Nachkommen-Eintragungssperre belegt sind,
- nicht im Eigentum von Personen stehen, für die eine Veranstaltungssperre rechtskräftig ausgesprochen wurde,
- für Hündinnen gilt:
sie dürfen ab dem 42. Tag der Trächtigkeit nicht mehr vorgeführt werden. Säugende Hündinnen dürfen erst ab dem 70. Tag nach dem Wurftag der Welpen vorgeführt werden.

5. Richter

Als Richter dürfen ausschließlich vom nationalen WUSV-Mitgliedsverein anerkannte Richter fungieren.

6. Klasseneinteilung

Die auf Zuchtschauen ausgestellten Tiere werden jeweils für die Haarart „Stockhaar“ und die Haarart „Langstockhaar mit Unterwolle“ in Klassen eingeteilt.

Als Stichtag für die Klasseneinteilung gilt bei mehrtägigen Schauen der erste Veranstaltungstag.

6.1. Jugend-Klassen für Hunde vom vollendeten 12. Lebensmonat bis unter 18 Monate.

6.2. Junghunde-Klassen für Hunde vom vollendeten 18. Lebensmonat bis unter 24 Monate.

6.3. Offene Klasse für Hunde ab dem vollendeten 2. Lebensjahr ohne Ausbildungskennzeichen.

6.4. Gebrauchshunde-Klassen für Hunde ab dem vollendeten 2. Lebensjahr mit erfolgreicher Wesensbeurteilung, zuchtwürdigem HD/ED Befund und einem anerkannten Ausbildungskennzeichen (HGH, IGP, ZTP, RH-2, gemäß internationaler Prüfungsordnung oder ein gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen).

6.5. Herdengebrauchshundklassen

Hunde über 24 Monate müssen das Ausbildungskennzeichen HGH nachweisen (gemäß Hüteordnung des SV).

6.6. Nachwuchsklassen

Zur Förderung der Zucht kann für Hunde im Alter von 9 – 12; 6 - 9 und 3 -6 Monaten eine Nachkommenschau ohne Vergabe von Zuchtbewertungen abgehalten werden.

Den Mitgliedsvereinen ist es überlassen, ob sie alle 3 Stufen der Nachwuchsklassen anwenden.

6.7. Veteranenklassen

Hunde über sechs Jahre erhalten die Möglichkeit in einer eigenen Klasse, der Veteranenklasse, vorgeführt zu werden.

Es erfolgt keine Bewertung, wohl aber eine Rangierung und Platzierung.

6.8. Zuchtgruppen

Die Tiere einer Zuchtgruppe müssen die gleiche Haarart aufweisen.

Alle Tiere der Zuchtgruppe müssen als geschlossene Gruppe dem amtierenden Richter vorgestellt werden. Einem Züchter ist es freigestellt, ggf. mehrere Zuchtgruppen vorzustellen.

Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Tieren einer Zuchtstätte, die auf der jeweiligen Zuchtschau vorgeführt wurden und die Mindestzuchtbewertung „Gut“ erhalten haben.

6.9. Nachkommen-Gruppen

Nachkommen-Gruppen können vorgestellt werden: Sie müssen aus mindestens 5 vorgeführten Hunden aus mindestens 3 unterschiedlichen Müttern bestehen.

6.10. Bewertungen/Beurteilungen

In den Nachwuchsklassen nach 6.6. werden keine Bewertungen vergeben. Es erfolgt eine Reihung nach dem momentanen Entwicklungsstand.

Auf Zuchtschauen können nachstehende Bewertungen vergeben werden (bei Maßüber- und -unterschreitung von mehr als 1 cm vorbehaltlich Zuchtplan Größe):

– “Vorzüglich”

Tiere in der Gebrauchshund-Klasse, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes voll dem Rassestandard entsprechen, sich selbstsicher und unbefangen darstellen und schussgleichgültig sind, die einen HD-Befund und ED-Befund normal, fast normal oder noch zugelassen auf der Ahnentafel, ein anerkanntes Ausbildungskennzeichen und, wenn sie über 3 1/2 Jahre alt sind, die Körung nachweisen. Doppelte Prämolaren 1 sind möglich.

– “Sehr Gut”

als Höchstbewertung in Jugend-, Junghund- und Offenen-Klassen für Tiere, die dem

Rassestandard voll entsprechen. In den Gebrauchshund-Klassen für Tiere, die den Voraussetzungen für "Vorzüglich" entsprechen, mit geringgradigen Einschränkungen im anatomischen Bereich oder fehlendem Ausbildungskennzeichen.

Möglich auch für anatomisch einwandfreie Tiere mit Maßüber- und Maßunterschreitungen bis 1 cm, das Fehlen von 1-mal Prämolare 1 oder einem Schneidezahn ist möglich.

– "Gut"

für Tiere, die dem Standard entsprechen, mit deutlich erkennbaren anatomischen Einschränkungen. Das Fehlen von 2-mal Prämolare 1 oder 1-mal Prämolare 1 und einem Schneidezahn oder 1-mal Prämolare 2 oder 1-mal Prämolare 3 oder 2 Schneidezähne oder 1-mal Prämolare 2 und einem Schneidezahn oder 1-mal Prämolare 2 und 1mal Prämolare 1 oder 2-mal Prämolare 2 ist möglich.

– "Ausreichend"

für Tiere, die sich am Tag der Veranstaltung schussempfindlich oder in Bezug auf Unbefangenheit beeindruckt zeigen oder in ihrer Gesamtverfassung einschließlich der anatomischen Gegebenheiten eine höhere Bewertung nicht zulassen.

– "Ungenügend"

für Tiere, die sich schussscheu zeigen, im Wesensverhalten und in der Unbefangenheit beeinträchtigt sind oder Zucht ausschließende Mängel haben.

Die Bewertung "Ungenügend" ist mit einer „Nachkommen-Eintragungssperre“ verbunden.

6.11. Präsentation / unerlaubte Hilfsmittel

Bei der Präsentation im Stand sind die Hunde dem Richter ohne wesentliche Hilfe (natürlicher Stand) vorzustellen.

Auf allen Veranstaltungen besteht ein Verbot von Elektroreizgeräten und Starkzwangsmitteln. Es sind nur Halsbänder gemäß Anlage zulässig.

III. Nationale Siegerschau

1. Allgemeines

Entsprechend Punkt 1.2. dieses Reglements sollte einmal im Jahr eine nationale Siegerschau stattfinden.

Als Richter dürfen ausschließlich vom nationalen WUSV-Mitgliedsverein anerkannte Richter fungieren.

2. Bewertung „Vorzüglich Auslese“

Die Bewertung „Vorzüglich Auslese“ kann nur bei einer Siegerschau vergeben werden.

Für die Vergabe der Bewertung „Vorzüglich Auslese“ sind zusätzlich zu den Anforderungen für die Bewertung „Vorzüglich“ (Pkt. 6.10. dieses Reglements) Nachweise für weitere Kriterien zu erbringen:

Für die V-Ausleseklasse kommen nur Hunde mit einer Ahnentafel „Premium“ (Kör- und Leistungszucht, inklusive DNA) in Frage. Sie müssen angekört sein, bei der Ankörung sowie bei der Siegerschau die TSB-Bewertung „ausgeprägt“ erhalten haben. Sie müssen einen HD- sowie ED-Status „normal“ oder „fast normal“ sowie ein vollständiges, einwandfreies Gebiss nachweisen und mindestens das Ausbildungskennzeichen IGP1 führen.

Zuchtzulassungsreglement

1. Voraussetzungen zur Teilnahme an Zuchtzulassungen/ Körungen

1.1. Die folgenden Voraussetzungen gelten für alle 3 Stufen.

1.2. Zur Zuchtzulassung sind nur Deutsche Schäferhunde mit anerkannten WUSV/FCI-Ahnentafeln zugelassen, welche das Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben (Zuchteinsatz Hündinnen ab 20 Monate, Rüden ab 24 Monate).

1.3. Nachweis eines von der WUSV anerkannten Befundes der Hüftgelenke (FCI-Raster: A, B oder C; WUSV-Raster: normal, fast normal oder noch zugelassen).

1.4. Nachweis eines von der WUSV anerkannten Befundes der Ellbogen (FCI-Raster: 0

oder 1; WUSV-Raster: frei, Übergangsform oder leichte ED).

- 1.5. Nachweis einer Mindestzuchtbewertung (Formwert) "Gut" unter einem vom nationalen WUSV-Mitgliedsverein anerkannten Richter.
- 1.6. Nachweis der DNA-Untersuchung aufgrund des Ahnentafeleintrages „DNA geprüft“ oder „DNA erfasst“ des SV-Vertragsinstitutes.
- 1.7. Nachweis einer erfolgreichen Wesensbeurteilung

2. **Zuchtzulassung**

Innerhalb der WUSV findet das 3-stufige Modell (Basic, Advanced und Premium) seine Anwendung.

2.1. **Basic**

- 2.1.1. Die Hunde müssen nicht bei einer Körung vorgeführt werden.
- 2.1.2. Die Unterlagen Artikel.1.3 bis 1.7 müssen dem Zuchtbuchamt der Landesorganisation eingesandt werden. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Besitzer die schriftliche Zuchtzulassung für die Stufe Basic.
- 2.1.3. Hunde, welche in der Zwischenzeit Erfordernisse für eine höhere Kategorie (Advanced oder Premium) erfüllt haben, können für eine Höherstufung angemeldet werden und eine Verbesserung der Zuchtkategorie erreichen.
- 2.1.4. Nachkommen von solchen Hunden erhalten keine neuen Ahnentafeln, jedoch wird die Höherstufung auf der Ahnentafel vermerkt.

2.2. **Advanced**

- 2.2.1. Die Hunde müssen nicht bei einer Körung vorgeführt werden.
- 2.2.2. Zu den Unterlagen 1.3 bis 1.7 sind die folgenden Unterlagen bei der Anmeldung einzureichen:

- Nachweis einer bestandenen Ausdauerprüfung.
- Nachweis mindestens einer bestandenen anerkannten Prüfung (Nasensarbeit, Unterordnung und Schutzdienst), z. B.: IGP ZTP oder SV ZAP.

Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Besitzer die schriftliche Zuchtzulassung für die Stufe Advanced.

- 2.2.3. Hunde, welche in der Zwischenzeit Erfordernisse für die Kategorie Premium erfüllt haben, können für die Körung gemäss 2.3 angemeldet werden und eine Einstufung nach Premium erreichen.
- 2.2.4. Nachkommen von solchen Hunden erhalten keine neuen Ahnentafeln, jedoch wird die Höherstufung auf der Ahnentafel vermerkt.

2.3 **Premium**

- 2.3.1. Die Hunde müssen an einer Körung vorgeführt werden (Neuankörung für zwei Jahre, Wiederankörung auf Lebenszeit). Der Ablauf der Körung ist in der entsprechenden Durchführungsbestimmung geregelt.

Der vorgeführte Hund muss eindeutig per Chipnummer oder Tätowierung identifizierbar sein.

- a) die Artikel 1.2 bis 1.6 und 2.2 erfüllen
- b) eine Leistungsprüfung (Fährtenarbeit, Unterordnung und Schutzdienst) gemäss IGP oder gleichwertig; HGH, RH2 erfolgreich bestanden haben.

3. **Nicht zur Zucht zugelassene Hunde**

- 3.1. **Nachkommeneintragungssperre** Zur Zucht nicht zugelassene Hunde: Hunde mit nachstehenden Mängeln:

- wesensschwache, bissige und nervenschwache Hunde
- Hunde mit nachgewiesener „mittlerer oder schwerer HD“
- Hunde mit nachgewiesener „mittlerer oder schwerer ED“

- Monorchiden und Kryptorchiden
- Hunde mit entstellenden Ohren- bzw. Rutenfehlern
- Hunde mit Missbildungen
- Hunde mit Zahnfehlern:
 - Fehlen von: 1 Prämolare 3 und 1 weiterer Zahn
 - oder 1 Fangzahn
 - oder 1 Prämolare 4
 - oder 1 Molare 1
 - oder 1 Molare 2
 - oder insgesamt 3 Zähne und mehr.
 - Das Fehlen des Molare 3 bleibt unberücksichtigt.
- Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln, auch Bläulinge
- Hunde, die Langstockhaar ohne Unterwolle haben.
- Hunde, die Langhaar haben
- Hunde mit Kiefermängeln:
 - mehr als 2 mm Überbiss
 - Vorbiss
 - Aufbeißen im gesamten Schneidezahnbereich
- Hunde mit Über- bzw. Untergröße von mehr als 1 cm (im Moment ausgesetzt durch Zuchtplan Größe)
- Hündinnen, die zweimal mit Kaiserschnitt geboren haben

Eingriffe am Hund, die geeignet sind, die phänotypischen Entwicklungen des Hundes zu beeinflussen und die für den Zuchteinsatz von Bedeutung sind, sind der Landesorganisation zu melden. Der Zuchtverantwortliche entscheidet in jedem Einzelfall, ob der Hund weiter zur Zucht zugelassen bleibt.

Der Zuchtwert dieser oben beschriebenen Hunde ist erheblich eingeschränkt. Sie sind deshalb nicht zur Zucht zu verwenden. Evtl. Nachkommen aus diesen Hunden können keine Aufnahme in das Zuchtbuch bzw. Anhangregister finden. Die Entscheidung über die Zuchtuntauglichkeit wird den Eigentümern dieser Hunde unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt.

3.2. Aberkennung der Zuchtzulassung

Sollte bei einem Hund nach erteilter Zuchtzulassung ein Mangel gemäß Ziffer 3.1 auftreten bzw. festgestellt werden, leitet die Zuchtkommission die zur Abklärung notwendigen Massnahmen in die Wege. Die Zuchtkommission der Landesorganisation ist insbesondere befugt, die Vorführung des Hundes und / oder deren Nachkommen sowie allenfalls erforderliche veterinärmedizinische Abklärungen zu veranlassen und die Zuchtzulassung ggf. zu entziehen.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung gemäß Ziffer 3.1 und 3.2. anzuhören. Der Entscheid muss begründet mit eingeschriebenem Brief dem Hundebesitzer mitgeteilt, in der Originalabstammungsurkunde eingetragen und publiziert werden.

4. Gegenseitige Anerkennungen von Zuchtzulassungen

Die Landesorganisationen können Zuchtzulassungen gemäss diesem Reglement gegenseitig anerkennen resp. übernehmen.

5. Zucht ohne Zuchtzulassung

Die Verpaarung von Hunden ohne Zuchtzulassung ist in der WUSV nicht gestattet.

Zuchtreglement

1. Allgemeines

- 1.1. Das Reglement legt die Anforderungen für die Zucht von Deutschen Schäferhunden unter Beachtung des Tierschutzes sowie der Bestimmungen der Zuchtordnung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. in der jeweils gültigen Fassung fest.
- 1.2. Die Populationen „Stockhaar“ und „Langstockhaar mit Unterwolle“ bilden eigenständige Zuchtbasen. Sie dürfen nicht gegenseitig verpaart werden.

2. Mitgliedsvereine/ Zuchtvereine

Die Mitgliedsvereine der WUSV

- sind für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie die Führung des Zuchtbuches/Registers für Deutsche Schäferhunde verantwortlich;
- sind nach Maßgabe der WUSV-Satzung zur Angleichung ihres Regelwerkes gehalten;
- sind für die geeignete Ausbildung, die Ernennung, die Fortbildung und den Einsatz ihrer Zuchtfunktionäre verantwortlich. Dieses haben die Mitgliedsvereine durch geeignete Bestimmungen zu regeln;
- sind für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung ihrer Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich;
- sind für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamensschutz verantwortlich.
- sind gehalten, Bestimmungen der nationalen Dachorganisation einzuhalten.
- Teilweise werden die vorbeschriebenen Aufgaben durch die nationale FCI-Dachorganisation wahrgenommen.

3. Zuchtbuch und Anhangregister

3.1. Zuchtbuch

- 3.1.1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter WUSV-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens 4 aufeinanderfolgenden Vorfahren-Generationen in WUSV anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

- 3.2. Weiter können Hunde aus FCI- und anderen anerkannten Zuchtbüchern eingetragen werden, wenn mindestens 3 Vorfahren-Generationen in der Ahnentafel lückenlos mit den Gesundheitsnachweisen HD/ED dokumentiert sind. Sollte bei einem oder mehreren Vorfahren eine Nachzuchteintragungssperre oder ein für die Zucht ausschließendes Urteil registriert sein, ist eine Anerkennung ausgeschlossen. Anhangregister

- 3.2.1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ein Anhangregister zu führen. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer von der WUSV- und/oder der FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen anerkannten Zuchtrichter für Deutsche Schäferhunde eingetragen werden.

Eine Phänotyp-Beurteilung kann nur erfolgen, wenn der Hund mindestens 12 Monate alt ist und mittels Microchip oder Tätowiennummer identifiziert werden kann.

- 3.2.2. Weiter werden in das Register Nachkommen von Hunden eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen (nur zu und mit Zuchtzulassung Basic möglich) und deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden. Ab der vierten Generation werden sie in das Zuchtbuch übernommen.

4. Internationale Datenbank

- 4.1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, einen digitalen Auszug des nationalen Zuchtbuchs nebst Register der WUSV, jährlich, nach vorgegebenem Format, unaufgefordert bis zum 1. Juli des Folgejahres zu übermitteln, die Daten werden in SV-DOxS übernommen.
- 4.2. Die internationale Datenbank bildet die Grundlage für aussagekräftige, zuchtrelevante wissenschaftliche Analysen wie Zuchtwertschätzungen (Zum Beispiel: HD, ED, Grössen-Vererbung, Fruchtbarkeitsanalysen etc.).

5. Anforderungen für die Zucht

5.1. Ziel der Zucht

Die planmäßige Zucht Deutscher Schäferhunde dient dazu

- die rassespezifischen Merkmale, wie sie im Rassestandard „Deutscher Schäferhund“ festgelegt sind, zu erhalten,
- die Zuchtbasis der Rasse mit möglichst großer Varianz zu erhalten,
- die Gebrauchseigenschaften und die Vitalität (Gesundheit/Alter) der Einzeltiere und der Rasse in ihrer Gesamtheit zu fördern,
- erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

5.2. Bekämpfung von unerwünschten Zuchterscheinungen

6. Zuchtverfahren

6.1. Reinzucht

Reinzucht ist die Paarung von Tieren gleicher Rasse. Sie führt von selbst zur Ausnutzung der Erbwege durch Familien- und Verwandtschaft- oder Inzucht.

6.2. Inzestzucht

Die Verpaarung von Verwandten ersten Grades (Eltern x Kinder/voll Geschwister untereinander) ist verboten.

6.3. Inzucht

Die Inzucht ist eine, auf engere Blutsverwandtschaft gegründete, Zucht, in der ein Ahne mindestens je einmal auf Vater- oder Mutterseite vertreten ist.

Inzucht ist stets auch unter Geschwistern Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten fünf Ahnenreihen beschränkt wird (Verwandtschaftszucht).

Inzucht, 1:1, 1:2, 2:1, 2:2,3:2 und 2:3 auch bei Geschwistern, ist nicht gestattet.

6.4. Varianz / Blutbasis

Um eine möglichst breite Blutbasis zu erhalten, wird den Mitgliedsvereinen empfohlen, für Rüden eine Begrenzung der Deckakte einzuführen.

6.5. Zuchttempfehlungen

Zuchttempfehlungen für bestimmte Hunde sollten nur dann ausgesprochen werden, wenn gesicherte Informationen vorliegen.

6.6. Ammenaufzucht

Die Anforderungen für die Ammenaufzucht inklusive deren Überprüfung regeln die Mitgliedsvereine.

6.7. Züchter

Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens. Eine Übertragung des Züchterrechts ist auch möglich beim Verkauf einer belegten Hündin.

6.8. Pflichten des Züchters

a) Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist

- die Volljährigkeit und Sachkunde des Bewerbers
- die überprüfte Eignung der Zuchtstätte,
- der Schutz eines internationalen Zwingernamens (FCI)

Die Überprüfung der Voraussetzungen fällt in den Verantwortungsbereich des Mitgliedsvereins.

b) Zuchtmiete

Die Voraussetzungen für das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken regelt der Mitgliedsverein.

c) Wurfmeldung

Die Züchter sind verpflichtet, alle gefallenen Würfe/Welpen dem zuständigen Mitgliedsverein zu melden.

Sie sind verpflichtet, den vom Mitgliedsverein beauftragten Personen die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

d) Alle Welpen sind vor der Abgabe mittels Microchip zu kennzeichnen.

e) Impfung der Welpen

Vor Abgabe der Welpen muss die Schutzimpfung durch einen Tierarzt erfolgen. Die Chipnummer ist im Impfpass einzutragen.

f) Dokumentation

Der Züchter ist verpflichtet, alle Zucht relevanten Daten seiner Zuchtstätte zu dokumentieren.

6.9. Pflichten des Deckrüdeneigentümers

Der Eigentümer des Deckrüden ist verpflichtet, vollzogene Deckakte jeweils unverzüglich dem zuständigen Mitgliedsverein zu melden und eine entsprechende Dokumentation zu pflegen.

6.10. Häufigkeit der Zuchtverwendung Hündinnen:

Hündinnen dürfen in einem Zeitraum von 24 Monaten nicht mehr als drei Würfe aufziehen (sofern die gesetzlichen Bestimmungen zur Wurfstärke und Ammenaufzucht nicht eine niedrigere Zahl vorgeben). Massgeblich ist der Wurfstag. Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

6.11 Häufigkeit der Zuchtverwendung Rüden:

Rüden, die den Voraussetzungen dieser Reglements entsprechen, dürfen maximal 90 Sprünge pro Kalenderjahr absolvieren.

Der Rüde darf höchstens 60 Deckakte für inländische (bezogen auf den Wohnsitz des Eigentümers) Hündinnen ableisten.

Die Sprünge sind gleichmäßig aufzuteilen.

Deckakte von einem Rüden mit derselben Hündin innerhalb von 28 Tagen werden als ein Deckakt gezählt.

Erreicht ein Rüde erst während des betreffenden Kalenderjahres das zugelassene Alter für den Zuchteinsatz, ist nur die anteilige Zahl der Sprünge zulässig, gerechnet vom Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze.

6.12 Qualitätsröntgen

Vor Ableisten des 31. Deckaktes ist der Rüde einem Qualitätsröntgen mit Identitätskontrolle zu unterziehen. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung HD/ED.

7. Hüftgelenkdysplasie (HD)-Verfahren

7.1. Allgemeines

Die Hüftgelenkdysplasie ist eine krankhafte Veränderung der Hüftgelenke im Bereich der Gelenkpfanne und des Oberschenkelkopfes. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten bis zur schweren Form.

Das Untersuchungsverfahren ist in der Durchführungsbestimmung „HD-/ED-Verfahren“ beschrieben.

8. Ellenbogendysplasie (ED)-Verfahren

8.1. Allgemeines

Die Ellenbogendysplasie ist eine krankhafte Veränderung der Ellenbogengelenke, die auf unterschiedlichen Grunderkrankungen beruhen kann, die zur Bildung von Arthrosen an diesen Gelenken führen. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten bis zur schweren Form.

8.2. Das Untersuchungsverfahren ist in der Durchführungsbestimmung „HD-/ED-Verfahren“ beschrieben.

Abschlussbestimmungen

Grundsätzlich liegen diesem Reglement die Ordnungen des SV zugrunde. In allen nicht geklärten Fragen oder bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung sind diese ergänzend heranzuziehen.

Verstöße und Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement müssen durch die Mitgliedsvereine sanktioniert werden. Sanktionen sind für alle WUSV-Mitgliedsvereine verbindlich.

Das Reglement wurde an der WUSV-Vollversammlung vom 9. September 2019 genehmigt und tritt per 1.1.2020 in Kraft.

Die Mitgliedsvereine erhalten eine 5-jährige Übergangsfrist (bis 1.1.2025).

Hunde welche bis zum Inkrafttreten dieses Reglements (je nach Datum der Übergangsfrist) zu Ausstellungen oder zur Zucht verwendet werden durften, erhalten eine Besitzstandgarantie und dürfen weiterhin ausgestellt und oder zur Zucht eingesetzt werden.

Der WUSV Präsident

Prof. Dr. Heinrich Meßler

Der WUSV Vizepräsident

René Rudin

Anhang:

Vergabe von Prädikaten

In den Nachwuchsklassen werden keine Prädikate vergeben, das heißt die Hunde werden in einer Qualitätsreihenfolge gereiht.

Übersicht – Vergabe von Zuchtbewertungen und Klasseneinteilung

| Zuchtschauen – Vergabe von Zuchtbewertungen und Klasseneinteilung | | | |
|---|--|---|--|
| Klasseneinteilung ZBW | Vorzüglich*) VA | Sehr gut | Gut |
| 12-18 Monate (JKL) | Nicht möglich | Die Bewertung „SG“ für Tiere die dem Rassestandard voll entsprechen (Über- und Untergröße ausgesetzt bis 31.12.2020) | für Tiere, die dem Rassestandard entsprechen mit deutlich erkennbaren anatomischen Einschränkungen (Über- und Untergröße ausgesetzt bis 31.12.2020) |
| 18-24 Monate (JHKL) | Nicht möglich | Die Bewertung „SG“ für Tiere die dem Rassestandard voll entsprechen (Über- und Untergröße ausgesetzt bis 31.12.2020) | für Tiere, die dem Rassestandard entsprechen mit deutlich erkennbaren anatomischen Einschränkungen (Über- und Untergröße ausgesetzt bis 31.12.2020) |
| über 24 Monate ohne Prüfung (offene Klasse) | Nicht möglich | Die Bewertung „SG“ in den Offenen Klassen für Tiere, die dem Rassestandard voll entsprechen (Über- und Untergröße ausgesetzt bis 31.12.2020) | für Tiere die dem Rassestandard entsprechen mit deutlich erkennbaren anatomischen Einschränkungen (Über- und Untergröße ausgesetzt bis 31.12.2020) |
| über 24 Monate mit Prüfung IGP, ZTP, HGH, RH2 nach Int. Prüfungsordnung oder gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen (GHKL) | <ul style="list-style-type: none"> Tiere in der Gebrauchshundeklasse, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes voll dem Rassestandard entsprechen, sich selbstsicher und unbefangen darstellen und schussgleichgültig sind, die einen HD-Befund normal, fast normal oder noch zugelassen auf der Ahnentafel, den ED-Stempel mit dem Befund normal, fast normal oder noch zugelassen in der Ahnentafel, einem anerkannten Ausbildungskennzeichen. und, wenn sie über 3 1/2 Jahre alt sind, die Ankorung nachweisen. *) Prädikat „Vorzüglich Auslese“ Premium (Kör- und Leistungszucht): (Eltern Prüfung und Körung; Großeltern Prüfung) HD/ED Befund: normal oder fast normal (definitiver Nachweis) | In den Gebrauchshundeklassen für Tiere, die den Voraussetzungen für „Vorzüglich“ entsprechen, mit geringgradigen Einschränkungen im anatomischen Bereich. | Tiere, die dem Rassestandard entsprechen, mit deutlich erkennbaren anatomischen Einschränkungen. |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• HD-Zuchtwert: sollte die aktuelle Bezugsgröße nicht wesentlich überschreiten (max. 10%)• Ausbildungskennzeichen: IGP1• Körung: angekört mit einem TSB Ergebnis ausgeprägt, lässt ab• Das Prädikat „VA“ kann nur auf einer Siegerschau vergeben werden, pro Land nur einmal im Jahr möglich• Die Vergabe eines Prädikates „VA“ setzt zwingend eine TSB-Überprüfung voraus (ausgeprägt, lässt ab)• Bei wiederholt vorgeführten NKG ist ein besonderes Augenmerk auf Gesundheit, Gebrauchshundetüchtigkeit, und Größenvererbung zu legen. | | |
|--|---|--|--|

Übersicht – Vergabe von Zuchtbewertungen und Körungen in Abhängigkeit vom Zahnstatus

| Zuchtschauen - Vergabe von Zuchtbewertungen und Körungen in Abhängigkeit vom Zahnstatus | | | |
|---|---|--|--|
| Zuchtbewertung | Vorzüglich | Sehr gut | Gut |
| Zahnstatus | <p>Zahnstatus: Einwandfreies, lückenloses Gebiss, doppelte Prämolare 1 möglich. *) Für Prädikat „VA“ einwandfreies, lückenloses Gebiss keine lückenhafte Zahnstellung. doppelte Prämolare 1 möglich</p> | <p>bei Fehlen von: ein Prämolare 1 oder 1 Schneidezahn</p> | <p>Körfähig bei: Fehlen von zwei Prämolaren 1 oder ein Prämolare 1 + ein Schneidezahn oder einem Prämolare 2 geringfügiges Aufbeißen lässt eine Ankörung zu Abnutzung und Verfärbung: Wenn altersbedingt, in der Bewertung berücksichtigen, jedoch keine wesentliche Herabsetzung in der Bewertung. Bei angegilbtem oder angebräuntem Gebiss, bei dem die Zahnschmelz erhalten ist, ist eine Ankörung möglich. nicht körfähig, aber Zuchtbewertung „Gut“ bei Fehlen von: zwei Prämolaren 2 oder ein Prämolare 2 + ein Prämolare 1 oder ein Prämolare 2 + ein Schneidezahn oder 2 Schneidezähne oder einem Prämolare 3 kariöses Gebiss</p> |
| Ungenügend Nachzuchteintragungssperre | <p>Bei eindeutigem Vor- oder Überbiss (Abstand der Schneidezähne des Oberkiefers zu denen des Unterkiefers, Streichholzstärke oder größer) Aufbeißen im gesamten Schneidezahnbereich Bei Fehlen von: ein Prämolare 3 und 1 weiterer Zahn oder 1 Fangzahn oder 1 Prämolare 4 oder 1 Molare 1 oder 1 Molare 2 oder insgesamt 3 Zähne und mehr</p> | | |

Übersicht – Basic / Advanced / Premium

| | Qualifikation | Definition | Basic | Advanced | Premium |
|--------------------------------|---------------------------|--|---------|----------|---------|
| Formale Voraussetzungen | Chip/Tätowierung | Grundvoraussetzung | + | + | + |
| | DNA geprüft oder gelagert | Nach SV Vorgaben zertifiziert | + | + | + |
| | Zuchteinsatz Rüden | Mindestalter 24 Monate | 24 Mon. | 24 Mon. | 24 Mon. |
| | Zuchteinsatz Hündinnen | Mindestalter 20 Monate | 20 Mon. | 20 Mon. | 20 Mon. |
| | Anzahl Deckakte Rüden | 60/30 | + | + | + |
| | Anzahl Würfe Hündinnen | 3 Würfe in 24 Monaten | + | + | + |
| | Qualitätsröntgen | Qualitätsröntgen Rüden vor Anerkennung des 31 Deckaktes | + | + | + |
| | Inzuchtverbot | 1/1, 1-2, 2-1, 2,2, 2/3,3/2 | + | + | + |
| Gesundheit | HD | Nach SV Vorgaben zertifiziert | + | + | + |
| | ED | Nach SV Vorgaben zertifiziert | + | + | + |
| Eigenleistung | Wesensbeurteilung SV | Bei einem vom SV anerkannten Wesensbeurteiler (B-W) | + | + | + |
| | Zuchtbewertung | Mindestalter 12 Monate „G“ bei einem vom nationalen WUSV-Verein anerkannten Richter | + | + | + |
| | | mindestens "Gut" bei einem vom nationalen WUSV-Verein anerkannten Richter | + | + | + |
| | Begleithundeprüfung | BH | | + * | + * |
| | AD-Prüfung | oder Gesundheitszeugnis | | + | + |
| | Zuchttauglichkeitsprüfung | SV-ZAP oder IGP-ZTP | | + | + |
| | Leistungsprüfung | mindestens IPG1, SV-ZAP, HGH, RH2 oder eine gleichwertig anerkannte Prüfung bei einem vom nationalen WUSV-Verein anerkannten Richter | | | + |
| | Körschutzdienst | | | | + |
| | Zuchtzulassung | | + | + | + |
| Zuchtzulassung | mit Körperbericht | | | + | |
| Abstammung | Ahnentafel | Anzahl der Generationen gem. FCI | + (3) | + (4) | + (4) |

*Wenn Zuchteinstieg über IPG-ZTP oder Leistungsprüfung, für SV-ZAP nicht erforderlich